



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Postulat von Markus Dudler, CVP/BDP-Fraktion: Webauftritt des Kantons Basellandschaft - Sprachen, Struktur, Barrierefreiheit

Autor/in: [Markus Dudler](#)

Mitunterzeichnet von: Gorrengourt, Meyer, Müller, Ryf und Scherrer

Eingereicht am: 10. September 2015

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Der Webauftritt einer Firma ist meist die erste Anlaufstelle, wenn jemand nach einem Produkt oder Dienstleistung sucht. Er ist weiter die Visitenkarte eines Unternehmens und suggeriert den Grad der Professionalität desselben und die Qualität dessen Produkte. Findet hier ein Kunde das Gesuchte nicht, oder ist dies in einer für ihn fremden Sprache, wendet er sich in vielen Fällen von dem Lieferanten ab und geht zur Konkurrenz.

Bei dieser Vorlage stehen Kunden des Kantons in Form von Firmen welche sich in unserem Kanton niederlassen möchten im Fokus.

Das Thema Wirtschaft auf der Webseite des Kantons ist deshalb nach meiner Vorstellung durchgängig dreisprachig zu gestalten analog der des Kantons "baselland-tourismus.ch". Dies betrifft insbesondere den Webauftritt der Wirtschaftsförderung.

Neben dem Anliegen des [Postulates 2013-311](#) "Kantons-Website in Englisch" von Landratskollege Christoph Buser drängt sich das Französische - schon alleine wegen der Nähe und wirtschaftliche Verflechtung zu Frankreich - auf.

Weiter ist zu prüfen, ob die Gliederung der Seite benutzerfreundlich ist und ob die Unterteilung nach Benutzergruppen zu den drei Kernthemen - Verwaltung, Wirtschaft und Tourismus - klarer gestaltet werden könnte.

Für unsere sehbehinderten Mitmenschen ist die Webseite des Kantons optimal zu gestalten, indem sie die technischen Richtlinien zur Barrierefreiheit konsequent erfüllt. So soll zum Beispiel zu jedem Bild ein alternativer Text angegeben sein. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen BehiG; SR 151.3 sieht dies ausdrücklich im Art. 14 Massnahmen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte Abs. 2 vor. Die Grundlage für das Gleichstellungsrecht von Menschen mit Behinderungen bildet Art. 8 Abs. 2 BV, der festhält: "Niemand darf diskriminiert werden [...] wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung". Absatz 4 des gleichen Artikels beauftragt den Gesetzgeber, "Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten" vorzusehen.

Antrag:

Vor dem im Postulat erwähnten Hintergrund bitte ich den Regierungsrat und die Verwaltung zu prüfen und zu berichten:

- ***ob die Gliederung und Gestaltung den verschiedenen Benutzergruppen gerecht wird***
- ***ob wirtschaftlich relevante Teile der Webseite "bl.ch" multilingual in Deutsch, Französisch und Englisch veröffentlicht werden könnte - ob hier dabei der Nutzen der Umsetzung die Kosten übersteigen.***
- ***Weiter ist der Webauftritt des Kantons auf seine Konformität zur Barrierefreiheit zu prüfen.***